



Frauenbüro
Landeshauptstadt Düsseldorf



Drum prüfe, wer
sich ewig bindet
Ihre Rechte und
Pflichten in der Ehe

Inhalt

1 Grundlagen der Ehe	4-9
Die Lebensgemeinschaft	4
Die Namensführung	4-5
Die Aufgabenverteilung	6
Die Ehewohnung	7
Der Hausrat	8-9
2 Finanzen und Vermögen	10-17
Steuerklassen	10
Wirtschaftsgeld und Taschengeld	11
Kontoführung und Bankgeschäfte	12
Schulden und Haftung	12-13
Güterrecht	14-17
3 Der Ehevertrag	18-27
Sinn und Zweck	18
Rahmenbedingungen	18-19
Vorbereitung und Beratung	20-21
Vertragsinhalte und Regelungen	22-23
Eine wahre Geschichte	24-25
Gerichtliche Kontrolle	26-29
Fazit	30
Hinweise	31

Jährlich schließen rund 3000 Paare in Düsseldorf den Bund für's Leben. Welche Rechte und Pflichten beide Eheleute haben, ist vor der Hochzeit, wenn die Liebe bekanntlich blind macht, und in einer intakten Ehe meistens nicht so wichtig.

Trotzdem lohnt es sich, gerade in den „guten Tagen“ die Weichen für das Zusammenleben, aber auch für das mögliche Scheitern einer Beziehung zu stellen. Zwar heißt es im Gesetz ausdrücklich: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Dennoch geht manche Verbindung vorzeitig in die Brüche und es wird inzwischen in Deutschland jede dritte Ehe geschieden.

Was steht mir an Haushaltsgeld zu, wenn ich für Haushalt, Familie und Kinder Sorge? Über welche Summe darf ich selbst verfügen, wenn ich kein eigenes Geld mehr verdiene? Welche Rechte habe ich bei einer Heirat? Wann brauchen wir einen Ehevertrag? Diese und weitere Fragen erreichen immer wieder das Frauenbüro. Sie werden gestellt von Frauen, die sich im Unklaren über ihre Rechte sind, wenn sie ihre Hochzeit planen aber auch wenn sie schon länger verheiratet sind. Deshalb ist diese Broschüre in erster Linie für Frauen verfasst, auch wenn Gesetze für beide Geschlechter gelten. Natürlich ist es wichtig, dass beide Partner ihre Rechte und auch ihre Pflichten in einer Ehe kennen. Aber gerade Frauen sollten informiert sein, denn immer noch sind es in den weitaus meisten Ehen und Familien die Frauen, die beispielsweise ihren Beruf aufgeben, um die Haus- und Familienarbeit zu leisten.

Vielfach wissen Paare zum Beispiel nicht, dass die Familienarbeit gesetzlich den gleichen Stellenwert in einer Ehe einnimmt, wie die Erwerbstätigkeit des Partners, der für das Familieneinkommen sorgt. Diese und zahlreiche weitere rechtliche Informationen haben wir mit dem Fachanwalt für Familienrecht Axel Weiss in dieser Broschüre für Sie verständlich zusammengefasst, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten ausreichend Bescheid wissen. Für Anregungen danken wir außerdem dem Verband der Familienfrauen und -männer e.V. sowie dem Standesamt der Stadt Düsseldorf, das speziell das Namensrecht in dieser Broschüre mit Beispielen anschaulich gemacht hat.

Bitte beachten Sie, dass sich Gesetze ändern können und dass diese Broschüre nicht alle Rechtsfragen behandeln kann. Sie dient der Hilfestellung und Orientierung und will und kann eine auf Ihre persönliche Situation bezogene anwaltliche oder notarielle Beratung nicht ersetzen.

Dagmar Wandt
*Gleichstellungsbeauftragte
der Landeshauptstadt Düsseldorf*

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung

Die Ehe: Eine Lebensgemeinschaft

Das Gesetz geht von einer auf Lebenszeit geschlossenen Ehe aus. Dieser Grundsatz bedeutet natürlich nicht, dass eine Trennung oder Scheidung ausgeschlossen ist. Durch die Gesetzesfassung wird aber betont, dass die Ehe nicht eine bloße Partnerschaft auf Zeit ist.

„Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“ Dieser schlichte Satz des Gesetzes begründet die sehr weitreichenden Pflichten, die Frau und Mann mit der Heirat übernehmen. Pflichten, die sogar über Trennung und Ehescheidung hinausgehen können. Dann wird von der naheheulichen Verantwortung gesprochen.

Wenn Sie heiraten, müssen Sie also bereit sein, eine grundsätzlich lebenslängliche Verantwortung für Ihren Partner übernehmen zu wollen.

Die Namensführung

Die Eheleute sollen bei der Heirat einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, den so genannten Ehenamen. Dieser kann der Geburtsname oder der bei Eingehen der Ehe geführte Familienname (aus einer vorherigen Ehe) der Frau oder des Mannes sein. Ein aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzter Name kann jedoch **nicht** zum Ehenamen bestimmt werden.

Beispiel:

Frau Eva Müller geb. Schneider heiratet Herrn Adam Bäcker. Folgende Namen sind möglich (der Ehename ist jeweils farblich hervorgehoben):

Eva **Bäcker** geb. Schneider
und Adam **Bäcker**

Eva **Schneider** und
Adam **Schneider** geb. Bäcker

Eva **Müller** geb. Schneider und
Adam **Müller** geb. Bäcker

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bei Eingehen der Ehe geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Mögliche Beispiele:

Eva **Bäcker**-Schneider geb.
Schneider und Adam **Bäcker**

Eva Schneider-**Bäcker** geb.
Schneider und Adam **Bäcker**

Eva **Schneider** und Adam
Schneider-Bäcker geb. Bäcker

Eva **Schneider** und Adam
Bäcker-**Schneider** geb. Bäcker

Eva **Müller** geb. Schneider und
Adam **Müller**-Bäcker geb. Bäcker

Eva **Müller** geb. Schneider und
Adam Bäcker-**Müller** geb. Bäcker

Eva **Müller**-Schneider geb.
Schneider und Adam **Müller**
geb. Bäcker

Eva Schneider-**Müller** geb.
Schneider und Adam **Müller**
geb. Bäcker

Besteht bereits der Ehe name aus mehreren Namen, ist eine Hinzufügung nicht möglich. Besteht dagegen der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, kann nur ein Teil hinzugefügt werden.

Wenn ein gemeinsamer Familienname (Ehe name) bestimmt wird, erstreckt sich dieser Name auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Können sich die Eheleute auf keinen Ehenamen einigen, so behält jeder seinen bei Eingehen der Ehe geführten Familiennamen, zum Beispiel: Eva Müller geb. Schneider und Adam Bäcker.

Bei weiteren Fragen zur Namensführung in der Ehe wenden Sie sich bitte an das Standesamt, Heirats- und Lebenspartnerschaftsbuch: ☎ 0211.89-95233.

GRUNDLAGEN DER EHE



Die Aufgabenverteilung

Das Gesetz lässt Ihnen für Ihre Ehe die freie Wahl, wie Sie untereinander die Belange von Haushaltsführung und Berufstätigkeit regeln. Es gilt das Prinzip der gleichberechtigten Partnerschaft. Mann und Frau dürfen beide erwerbstätig sein. Niemand kann gezwungen werden, den Haushalt zu führen. Sollten z.B. Sie den Haushalt führen, dann tun Sie dies in eigener Verantwortung. Ihr Ehemann darf Ihnen also diese Rechte nicht beschneiden und die Art der Haushaltsführung bestimmen.

Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung – inklusive der Betreuung gemeinsamer Kinder – werden vom Gesetz als gleichwertig angesehen.

Durch die Heirat entstehen für Sie unter Umständen finanzielle Ansprüche an Ihren Ehepartner, wenn Sie:

- wegen der Haushaltsführung und/oder Kinderbetreuung kein eigenes Einkommen haben (Ehegattenunterhalt),
- kein gleichwertiges Vermögen bilden (Zugewinnausgleich) oder
- keine gleichwertige Altersversorgung erlangen (Versorgungsausgleich).

Die Ansprüche realisieren sich meist erst nach einer Trennung oder bei Scheidung der Ehe. Natürlich können gleichermaßen auch Ansprüche Ihres Ehemanns Ihnen gegenüber entstehen.



rwerbstätigkeit und Haushaltsführung werden vom Gesetz als gleichwertig angesehen

Die Ehewohnung

Die Wohnung, in der die Eheleute gemeinsam leben, steht unter besonderem Schutz des Gesetzes. Sie oder Ihr Ehemann können während einer bestehenden Ehe die Wohnung nicht für sich allein beanspruchen und den anderen bei einem Streit „vor die Tür setzen“. Das ist allein in bestimmten Ausnahmefällen einer richterlichen Entscheidung vorbehalten. In dringenden Fällen (wenn es beispielsweise zu Gewaltausübungen kommt) darf die Polizei für eine begrenzte Zeit einen so genannten Platzverweis erteilen und z.B. einen gewalttätigen Ehemann für zehn Tage der Wohnung verweisen.

Vorläufige Wohnungszuweisung durch ein Gericht

Für einen solch massiven Eingriff in die Rechte eines Ehegatten müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Zuweisung der Wohnung bedarf daher der Entscheidung durch das zuständige Gericht. Insbesondere im Fall von Gewaltausübungen machen die Familiengerichte von der vorläufigen Wohnungszuweisung Gebrauch und setzen den gewalttätigen Ehepartner aus der Wohnung.

Schutz der Ehewohnung

Der Grundsatz des besonderen Schutzes der Ehewohnung gilt unabhängig davon, wie groß sie ist, wer die Wohnung angemietet hat oder in wessen Eigentum sie steht. Geschützt wird also der Lebensbereich der Ehe/Familie an sich. Bis zur Auflösung der Ehe oder bis zu einer richterlichen Entscheidung über die Wohnung haben Sie und Ihr Ehemann die gleichen Nutzungsrechte an der Ehewohnung. Kein Ehegatte kann also dem anderen den Zutritt zu den Räumen der Wohnung und deren Nutzung verweigern.

Ehelicher Lebensbereich

Aus diesem Schutz des ehelichen Lebensbereichs folgt das Recht der Eheleute, so genannte Ehestörer von der Wohnung fernzuhalten. Sollte also Ihr Ehemann beispielsweise eine Geliebte mit in die gemeinsame Ehewohnung nehmen, dann können Sie ihm diese Störung des ehelichen Lebensbereichs durch eine gerichtliche Verfügung untersagen lassen. Auch gegen die Geliebte können Sie vorgehen und ihr das Betreten der ehelichen Wohnung verbieten lassen. Das Gleiche gilt natürlich auch umgekehrt, wenn Sie einen Partner in die Ehewohnung aufnehmen wollen. Das außereheliche Verhältnis selbst lässt sich nicht verhindern, nur seine Ausübung in der gemeinsamen Ehewohnung.

Hausrat, der für die gemeinsame Lebensführung während der Ehe angeschafft wird, steht im gemeinsamen Miteigentum der Eheleute

Der Hausrat

Wenn Sie heiraten, bleiben Haushaltsgegenstände, die Sie vor der Ehe erworben und in die Ehe eingebracht haben, Ihr alleiniges Eigentum. Es entsteht also durch die Ehe kein gemeinsames Eigentum. Im Gegenteil: Wird während der Ehe ein Haushaltsgegenstand ersetzt, der vor der Ehe Ihr Eigentum war, dann sind Sie auch Alleineigentümerin der Neuanschaffung und zwar unabhängig vom Wert des ersetzten und des neu angeschafften Gegenstands.

Beispiel:

Sie bringen einen alten Fernseher mit in die Ehe und später wird als Ersatz ein sehr viel wertvollerer Fernseher angeschafft. Der neue Fernseher steht dann in Ihrem Alleineigentum. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass der Hausrat, der für die gemeinsame Lebensführung während der Ehe angeschafft wird, im gemeinsamen Miteigentum der Eheleute steht, gleichgültig wer den Gegenstand ausgesucht, gekauft oder bezahlt hat.





Bitte beachten Sie:

Über Gegenstände des ehelichen Hausrats dürfen Sie nicht ohne die Zustimmung Ihres Ehemanns verfügen, selbst wenn Ihnen die Gegenstände alleine gehören. Der Verkauf von Haushaltsgegenständen bedarf also immer der Zustimmung beider Eheleute.

Unter Hausrat versteht man all das, was für die gemeinsame Lebensführung im Haushalt (im weitesten Sinne) benutzt wird. Das sind beispielsweise:

- Möbel
- Wohnungsdekoration, wie Gardinen, Teppiche, Bilder
- Geschirr und sonstige Küchenausstattung
- Tisch- und Bettwäsche
- Fernseher, Videogerät, DVD-Spieler, Musikanlage
- Computer (soweit nicht beruflich genutzt).

Nicht zum Hausrat zählen beispielsweise:

- persönliche Bekleidung
- Schmuck
- Sammlungen und Musikinstrumente, die einem Partner allein zugeordnet werden können.

Der als Familienauto genutzte PKW gehört ebenfalls zum Hausrat und ist damit im Zweifel gemeinsames Eigentum, auch wenn nur Ihr Ehemann im Fahrzeugbrief eingetragen ist.



FINANZEN UND VERMÖGEN

Steuerklassen

Wenn Sie heiraten, können Sie entscheiden, ob Sie gemeinsam oder getrennt mit Ihrem Ehemann steuerlich veranlagt werden wollen. Die gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist möglich ab dem Jahr der Heirat bis zum Jahr einer Trennung und zwar unabhängig davon, wann im Jahr die Heirat (oder die Trennung) stattgefunden hat. In den meisten Fällen ist die gemeinsame Veranlagung für Ehepaare günstiger. Wie hoch der Vorteil gegenüber der getrennten Veranlagung ist, sollten Sie mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater abklären.

Vor der steuerlichen Veranlagung (Einkommensteuerveranlagung) muss bei einer nicht-selbstständigen Tätigkeit (Angestellte, Arbeiter, Beamte) eine Entscheidung über die Lohnsteuerklassen getroffen werden.

Wenn **ein Ehepartner kein oder nur ein geringes Einkommen** besitzt, dann bieten sich die Steuerklassen III und V an. Der Ehegatte mit dem höheren Einkommen nutzt die günstige Steuerklasse III, der mit dem niedrigen Einkommen die Klasse V.

Ist das **Einkommen beider Partner in etwa gleich hoch**, wird man die Steuerklasse IV für beide nutzen. Die Steuerklasse IV entspricht der Steuerklasse I, die auch vor der Heirat gegolten hat.

er den Haushalt führt, hat Anspruch auf Wirtschaftsgeld und Taschengeld

Wirtschaftsgeld und Taschengeld

Während der Ehe sind Sie und Ihr Ehemann verpflichtet, mit beider Arbeit und beider Vermögen die Familie angemessen zu versorgen. Was jeweils „angemessen“ ist, bestimmt sich nach der Höhe des beiderseitigen Einkommens und des vorhandenen Vermögens. Der Lebensstandard ist nicht gesetzlich festgelegt. Es gibt aber nur einen einheitlichen Standard für die gesamte Familie. Sorgt Ihr Ehemann beispielsweise allein für den finanziellen Lebensunterhalt (sogenannter Alleinverdiener), dann hat er nicht das Recht, für sich einen höheren Lebensstandard einzufordern als für die anderen Familienmitglieder.

Hier gibt es allerdings Grenzen. Es besteht kein Anspruch auf Luxus. Der Einkommensmillionär muss seiner Familie einen gehobenen Standard finanzieren, nicht aber Luxusausgaben.

Führen Sie den Haushalt allein, dann erfüllen Sie damit regelmäßig die Verpflichtung, durch Ihre Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen. Sie haben dann Anspruch auf angemessenes **Wirtschaftsgeld** für die Kosten des Haushalts, also z.B. die Einkäufe für den Lebensbedarf der Familie. Das Wirtschafts- oder Haushaltsgeld ist zweckgebunden für die Lebenshaltung der Familie einzusetzen und muss vom Ehemann im Voraus gezahlt werden (z.B. wöchentlich, 14-täglich oder monatlich).

Verfügen Sie über kein eigenes Einkommen, haben Sie zudem Anspruch auf ein **Taschengeld** für die eigenen Bedürfnisse. Die Höhe des Taschengeldanspruchs wird regelmäßig bei 5% bis 7% des Nettoeinkommens des erwerbstätigen Ehegatten liegen. Über Ihr Taschengeld können Sie frei verfügen; es muss auch im Voraus gezahlt werden.

Unterhaltsansprüche

Auf Ihre zukünftigen Unterhaltsansprüche während der bestehenden Ehe – also bis zur Rechtskraft einer Ehescheidung – können Sie übrigens nach dem Gesetz nicht verzichten. Eine gegenteilige Vereinbarung ist unwirksam und damit nichtig.

Unterschreiben Sie trotzdem nie ohne vorherige fachkundige rechtliche Beratung Erklärungen, in denen Sie auf Unterhaltsansprüche verzichten sollen. Zurzeit ist ein Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt noch ohne besondere Form möglich.

Ab April 2007 ist hierfür jedoch eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Dass nach der Eheschließung der eine Partner für Schulden des anderen aufkommen muss, ist falsch!

Kontoführung und Bankgeschäfte

Für die reibungslose Abwicklung der üblichen Geldgeschäfte ist es meist sinnvoll, ein gemeinsames Konto einzurichten. Beide Ehegatten sind dann Vertragspartner der Bank und Inhaber der vollen Verfügungsbefugnis über das Konto. Natürlich besteht auch die volle Haftung für Überziehungen beider Eheleute.

Wenn dem anderen Ehepartner nur die Möglichkeit zum Zugriff auf ein Konto eingeräumt werden soll, dann reicht es aus, eine Vollmacht zu erteilen. Der bevollmächtigte Ehepartner ist nicht Kontoinhaber, haftet also auch nicht gegenüber der Bank. Die Vollmacht kann aber jederzeit ohne Begründung vom Kontoinhaber widerrufen werden.

Es gilt also: Gemeinsame Konten sind praktisch – aber auch Vertrauenssache! Wer nur eine Vollmacht besitzt, kann vom anderen jederzeit vom Zugriff auf das Konto ausgeschlossen werden.

Läuft das Bankkonto nur auf dem Namen eines Ehepartners, dann stehen allein ihm die Ansprüche auf das Guthaben zu. Gleiches gilt für andere Vermögenswerte wie Wertpapierdepots, Lebensversicherungen, Bausparverträge usw. Wer nicht Vertragspartner ist, hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber Banken, Versicherungen oder Bauspargesellschaften, kann also den Vertrag nicht ändern oder kündigen, erhält keine Auskünfte und kann auch keine Zahlungen verlangen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie über Ihr Vermögen nicht mehr selbständig verfügen können, wenn Sie es auf ein Konto Ihres Ehemanns überweisen. Auch bei der Überweisung auf ein gemeinsames Konto verlieren Sie die alleinige Verfügungsgewalt! Es ist also empfehlenswert, eigenes Vermögen nur auf Ihren Namen anzulegen.

Schulden und Haftung

Ein weit verbreiteter Irrtum besagt, dass nach der Eheschließung der eine Partner für Schulden des anderen aufkommen müsse und daher die Vereinbarung von Gütertrennung wichtig sei. Das ist falsch! Allein wegen der Eheschließung gibt es grundsätzlich keine Haftung für die Verbindlichkeiten des Ehepartners. Ebenso wie Sie oder Ihr Ehemann die Vermögenswerte selbst verwalten, haftet jeder auch nur allein für seine Schulden.

Eine Mithaftung aufgrund der Ehe gibt es ausnahmsweise für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, also für die Geschäfte des täglichen Lebens beim Bäcker, Metzger usw. Schon Reiseverträge oder Ratenkreditverträge werden davon jedoch nicht erfasst. Diese Mithaftung aufgrund der Ehe endet schon bei einer Trennung der Eheleute. Nach einer Trennung also haften Sie auch nicht mehr für die Brötchen, die Ihr Ehemann beim Bäcker anschreiben lässt.

Nur dann, wenn Sie einen von Ihrem Ehemann geschlossenen Kreditvertrag mit unterzeichnen oder eine Bürgschaftserklärung abgeben, haften Sie. Diese Haftung beruht jedoch nicht auf der Ehe, sondern auf Ihren

vertraglichen Erklärungen zur Mithaftung. Kreditinstitute beharren daher darauf, dass beide Eheleute den Vertrag unterschreiben, um so ihre Sicherheit zu erhöhen. Ein Zwang zur Unterschrift Ihrerseits und damit zur Mithaftung besteht allerdings nicht!

Überlegen Sie daher gut, ob Sie wirklich einen Kreditvertrag Ihres Mannes unterschreiben und damit die Mithaftung für die Schulden übernehmen wollen!

Wenn Sie für geschäftliche Kredite Ihres Ehepartners die Mithaftung übernommen bzw. Bürgschaftserklärungen abgegeben haben, muss geprüft werden, ob Ihre Erklärungen vielleicht unwirksam sind. Dies kann eintreten, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Unterschriftsleistung keine eigenen Einkünfte oder kein eigenes Vermögen hatten.

Die Einzelheiten gehören in die anwaltliche Beratung.

Immobilienkauf

Bei Grundstücken kommt es für das Eigentum ausschließlich auf die Eintragung im Grundbuch an: Ist nur Ihr Ehemann im Grundbuch eingetragen, ist er alleiniger Eigentümer. Sie haben dann kein unmittelbares Recht an dem Grundstück, selbst wenn Sie Geld für den Kauf beigesteuert haben. Deshalb sollten Sie beim Immobilienkauf den notariellen Vertrag gemeinsam mit Ihrem Ehemann unterzeichnen und darauf achten, dass Sie als Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen werden.

Bedenken Sie aber, dass Sie – unabhängig vom Eintrag in das Grundbuch – mithaften, wenn Sie für den Kauf einen gemeinsamen Kredit unterzeichnet haben.



Jeder Ehepartner hat grundsätzlich einen Anspruch auf hälftige Teilhabe an dem, was in der Ehe erwirtschaftet wurde



Das Güterrecht in der Ehe

Mein und Dein sind in der Ehe deutlich unterschieden. Wer heiratet lebt im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinn-gemeinschaft**. Über die Grundlagen und Folgen der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft bestehen viele falsche Vorstellungen. Der Begriff „Gemeinschaft“ wird meist dahin missverstanden, dass durch die Eheschließung automatisch gemeinschaftliches Vermögen entsteht, jeder Ehegatte also Miteigentümer des Vermögens des Partners wird. Das ist falsch.

Grundsätzlich gilt:

Sie haben einen Anspruch auf hälftige Teilhabe an dem, was in der Ehe von Ihnen und Ihrem Ehemann erwirtschaftet wird. Daher sollten Sie ohne vorherige fachkundige rechtliche Überprüfung keine Erklärungen (z.B. im Ehevertrag) unterschreiben, in denen Sie auf Ansprüche verzichten.

Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft ist zunächst wie eine **Gütertrennung**. Sie behalten auch während der Ehe Ihr Vermögen für sich und verwalten es selbständig. Auch Ihr Ehemann hat sein Vermögen, an dem Sie nicht unmittelbar partizipieren und über das Sie nicht verfügen können. Besitzen Sie also zum Zeitpunkt der Hochzeit einen Sparvertrag, dann steht Ihnen alleine das Guthaben auf dem Sparkonto zu. Ihr Ehemann hat kein Recht, von diesem Geld einen Teil für sich zu beanspruchen. Durch die Eheschließung ändert sich nichts an der Vermögenszuordnung.

Vermögensausgleich

Weil die Ehepartner meist mit unterschiedlichem Vermögen in die Ehe gehen und während der Ehe meist auch unterschiedlich Vermögen gebildet wird, kommt es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – anders als bei der Gütertrennung – zu einem Vermögensausgleich, wenn der Güterstand beendet wird. Das kann sein bei Vereinbarung einer Gütertrennung, bei Ehescheidung oder beim Tod eines Ehepartners. Dann entsteht der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns.

Der Zugewinn ist nicht gleichbedeutend mit dem Vermögen, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Zugewinn ist nur der Betrag, um den jeder Ehegatte während der Ehe „reicher“ geworden ist, den er also in der Ehe dazu gewonnen hat. Dazu muss das Vermögen bei Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) mit dem Anfangsvermögen verglichen werden. Die Einzelheiten erläutern wir weiter unten in einem Rechenbeispiel.

Bei Beendigung des Güterstandes durch Tod eines Ehepartners wird der Zugewinn pauschal ausgeglichen, ansonsten findet ein konkreter Zugewinnausgleich statt.

Beim Tod Ihres Ehemanns steht Ihnen – wenn testamentarisch nichts anderes festgelegt worden ist – neben dem gesetzlichen Erbteil zusätzlich noch ein *pauschaler* Zugewinnausgleich in Höhe eines Viertels des Werts der Erbschaft zu.

Bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft durch Vereinbarung einer Gütertrennung, die nur durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag erfolgen kann, und bei der Ehescheidung wird der Zugewinn konkret berechnet.

Wenn Sie während der Ehe den geringeren Zugewinn erwirtschaftet haben, steht Ihnen gegenüber Ihrem Ehemann ein Ausgleichsanspruch zu. Der Anspruch beläuft sich auf die Hälfte der Differenz der beiden Zugewinnbeträge.

Die Einzelheiten der Berechnung des Zugewinns sind sehr kompliziert und bedürfen einer kompetenten anwaltlichen Beratung.

Ein einfaches Beispiel:

Zu Beginn der Ehe waren beide Ehegatten ohne Vermögen. Bei Beendigung des Güterstands hat der Ehemann ein Vermögen von 120.000 Euro, die Ehefrau ein solches von 50.000 Euro. Der Zugewinn des Ehemanns ist also 70.000 Euro höher als der Zugewinn der Ehefrau. Der Ausgleichsanspruch der Ehefrau entspricht der Hälfte dieser Differenz, also einem Betrag von 35.000 Euro.



Die Eheschließung ändert nichts an der Vermögenszuordnung der Partner

Anfangsvermögen, Endvermögen und Zugewinn

Vermögen, das ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat oder das er alleine während der Ehe durch Erbschaft und/oder durch Schenkungen erhalten hat, gehört grundsätzlich nicht in den Zugewinn, weil es nicht auf einer „gemeinsamen“ Leistung der Eheleute beruht. Man nennt dies das **Anfangsvermögen**. Auch die Feinheiten zu diesem Problemkreis sind sehr schwierig und bedürfen auf jeden Fall einer fachkundigen juristischen Beratung.

Vereinfachtes Beispiel:

Eine Ehefrau hatte bei Heirat ein Vermögen von	10.000 EUR
Während der Ehe hat sie 20.000 EUR von ihren Eltern geschenkt bekommen und 5.000 EUR geerbt	
	+ 25.000 EUR
Ihr Anfangsvermögen beläuft sich also auf	= 35.000 EUR

Am Ende der Ehe soll das Vermögen der Ehefrau 50.000 Euro betragen. Dann hat sie lediglich 15.000 Euro hinzu gewonnen, denn das Anfangsvermögen wird vom Endvermögen abgezogen.

Zugewinn ist also immer der Betrag, der sich ergibt, wenn man das Endvermögen um das

gesamte Anfangsvermögen verringert. Ist das Anfangsvermögen höher als das Endvermögen, dann liegt kein Zugewinn vor.

Weitergeführtes Beispiel:

Die Ehefrau hat ein Endvermögen von	50.000 EUR
abzgl. ihr eingebrachtes Anfangsvermögen	– 35.000 EUR
ergibt ihren Zugewinn	= 15.000 EUR

Der Ehemann hat ein Endvermögen von	40.000 EUR
--	------------

Da er vor der Ehe ohne Vermögen war, ist dies auch die Höhe seines Zugewinns

Die Differenz der beiden Zugewinne beträgt	25.000 EUR
--	------------

Davon steht der Ehefrau die Hälfte zu. Der Ausgleichsanspruch beträgt also	12.500 EUR
---	-------------------

Das Beispiel zeigt, dass die Höhe des Endvermögens nicht allein ausschlaggebend ist. Obwohl die Ehefrau über ein höheres Endvermögen als der Ehemann verfügt, hat sie einen Ausgleichsanspruch. Sie besaß nämlich Anfangsvermögen und daher ist ihr allein entscheidender Zugewinnbetrag geringer als der des Ehemanns.

Eheverträge, die einen fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Eheleute vorsehen, sind unbedenklich

Der Ehevertrag: Sinn und Zweck

Die meisten Ehen werden geschlossen, ohne dass zuvor ein Ehevertrag zwischen Mann und Frau ausgehandelt worden ist. Rechte und Pflichten der Eheleute sind allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. Die Folgen von Trennung und Scheidung sind gesetzlich geregelt. Das Gesetz sieht jedoch auch vor, dass Eheleute die gesetzlichen Regelungen abändern können. Dazu muss ein Ehevertrag abgeschlossen werden, der immer der notariellen Beurkundung bedarf.

Unter dem Oberbegriff „Ehevertrag“ werden alle Verträge zusammengefasst, die vor oder während einer Ehe von Frau und Mann zur Regelung ihrer rechtlichen Verhältnisse abgeschlossen werden. Je nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wird, differenziert man noch zwischen Trennungs- und Ehescheidungsfolgenverträgen. Ein juristischer Unterschied besteht jedoch nicht. All diese Vereinbarungen sind „Eheverträge“.

Gerade in Zeiten, in denen jede dritte Ehe geschieden wird, ist es ratsam, die möglichen Folgen des Scheiterns der Ehe vertraglich abzusichern. Dies geschieht durch Abschluss eines Ehevertrages. Er ist besonders empfehlenswert, wenn von den Ehepartnern unterschiedlich hohe Vermögenswerte (Immobilien, Wertpapierbesitz, Firmenanteile etc.) in die Ehe eingebracht werden, an deren Wertentwicklung der andere Partner nicht beteiligt werden soll.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet ein ausgewogenes Regelwerk für die Ehe und deren Auflösung an. Wenn aber beide Partner individuelle Vereinbarungen für ihre Ehe treffen und also vom Gesetz abweichen wollen, so geschieht dies durch Abschluss eines Ehevertrages. Bei aller Kritik im Einzelfall lässt sich sagen, dass das deutsche Familienrecht ein hervorragendes System zum Schutz des sozial schwächeren Ehepartners enthält. In der gesellschaftlichen Realität bedeutet dies: Schutz der überwiegend in der Familienarbeit tätigen Ehefrau.

Notarielle Beurkundung

Damit die Ehepartner wissen, dass sie von den gesetzlichen Regeln abweichen und auch dokumentiert wird, welche individuelle Vereinbarung an die Stelle welcher Gesetzesbestimmung treten soll, muss ein Ehevertrag nicht nur schriftlich geschlossen, sondern auch **notariell beurkundet** werden. Es reicht also nicht aus, dass die Eheleute privat ein Schriftstück aufsetzen.

DER EHEVERTRAG



Verträge vor/während einer Ehe

Bei Eheverträgen, die vor oder während der noch intakten Ehe geschlossen werden, wird das Risiko des Scheiterns der Ehe zunächst als gering angesehen. Der Vertrag wird – leichtsinnigerweise – oft als bloße Formsache für einen „ganz unwahrscheinlichen Fall“ betrachtet. Doch Vorsicht, ein derartiges Vertragswerk mit oft weit reichenden Folgen hat es in sich. Genaue Information und anwaltliche Beratung im Vorfeld einer Unterzeichnung sind angeraten. Gerade Frauen sind aus Unsicherheit und Unwissenheit oft bereit, in solchen Eheverträgen auf ganz elementare Rechte zu verzichten und sich dadurch schlechter zu stellen.

Eheverträge nach Trennung

Bei Eheverträgen, die nach einer Trennung oder zur Vorbereitung der Ehescheidung abgeschlossen werden, ist allen Beteiligten bereits klar, dass die Ehe zu scheitern droht bzw. gescheitert ist. Man weiß also, dass der Inhalt dieser so genannten Trennungs- oder Ehescheidungsfolgenverträge die wirtschaftliche Zukunft nach der Ehe gestaltet. Entsprechend ist das Misstrauen gegen Übervorteilung größer; die Gefahr, sich benachteiligen zu lassen, ist geringer.



Vor dem Abschluss eines Ehevertrages sollte eine gründliche Beratung über die Risiken aller vertraglichen Regelungen stattfinden



Vorbereitung und Beratung

Eheverträge sind nicht von vornherein abzulehnen. Sie bieten vielmehr eine Möglichkeit, die Rechtsbeziehungen zwischen Eheleuten fantasievoll und auch gerecht zu gestalten. Man muss sich allerdings vor dem Abschluss eines Ehevertrages mit den Chancen und Risiken befassen, die in einem solchen Vertrag stecken. Nur wenn Sie genau wissen, worauf Sie sich beim Abschluss eines Ehevertrages einlassen, können Sie das Risiko des Vertrages abschätzen.

Bedenken Sie, dass Verträge bindend sind. Die Erklärung des Ehemanns, der Ehevertrag werde nur „pro forma“ geschlossen und selbstverständlich werde er sich nie auf den Vertrag berufen, ist daher wertlos. Der Vertrag bindet Sie und im Fall einer Ehekrise wird kein Ehemann von einer für ihn günstigen Regelung abrücken.

Gerade weil Verträge verbindlich sind und nicht einseitig aufgehoben und abgeändert werden können, müssen bei der Vorbereitung des Textes des Ehevertrages Frau und Mann über ihre jeweiligen Ansprüche fachkundig beraten werden.

Diese Beratung muss:

- die Interessen jedes Vertragspartners abklären
- darüber aufklären, wo die Vereinbarung von gesetzlichen Rechten abweicht
- klären, ob auf diese gesetzlichen Ansprüche wirklich verzichtet werden soll und welcher Ausgleich für den Verzicht geleistet wird
- überprüfen und darüber aufklären, ob in der Vereinbarung „Fallstricke“ enthalten sind.

Vertragsinhalte

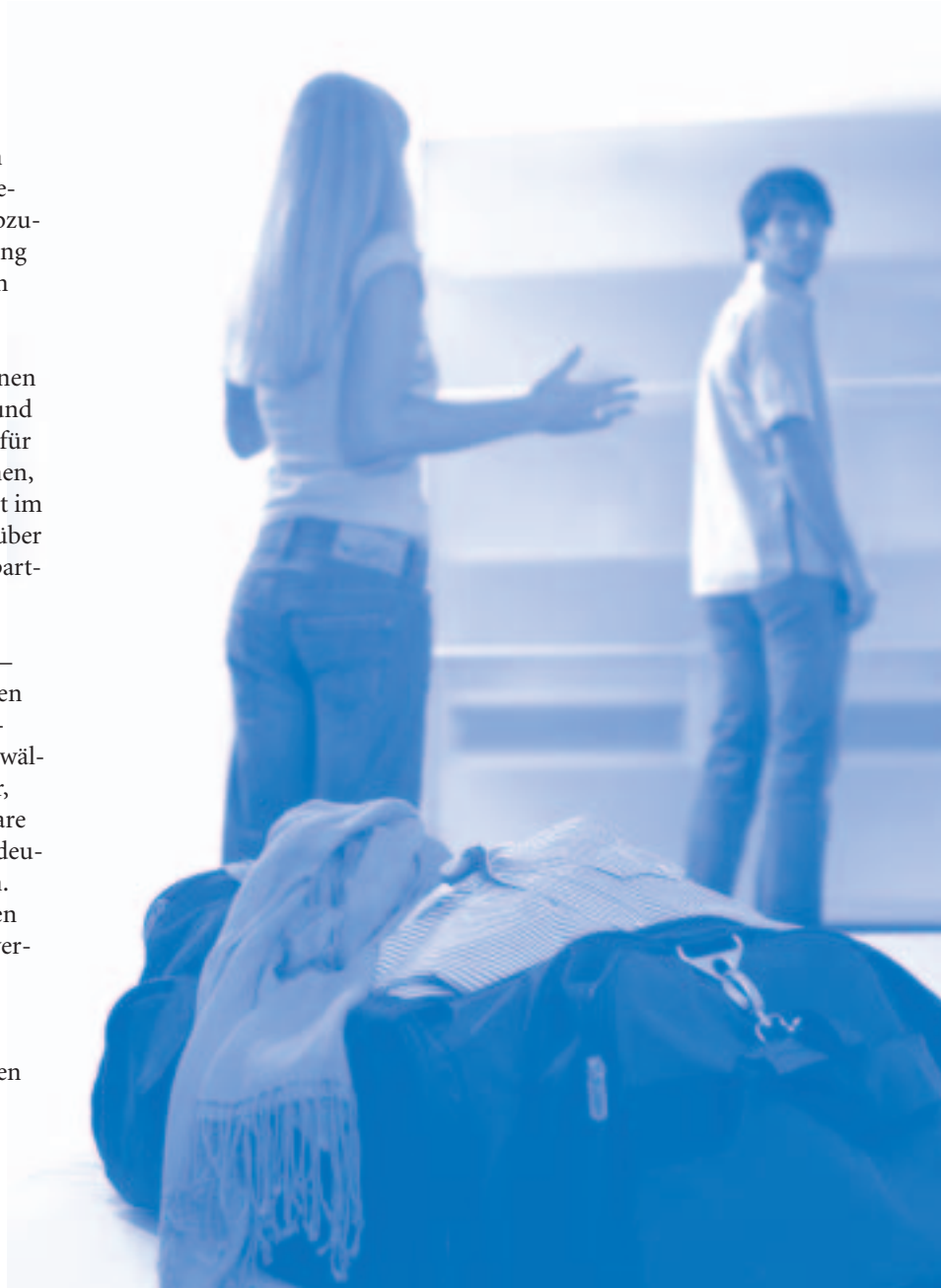
Nicht jeder Ehevertrag ist von vornherein ungerecht und geht nur zu Lasten der Ehefrauen. Die Schwierigkeit besteht darin abzuschätzen, ob nicht die künftige Entwicklung der Ehe dazu führt, dass einzelne Klauseln aus dem Vertrag sehr belastend werden.

Deshalb ist es auf jeden Fall wichtig, in einen Ehevertrag die konkrete Lebensplanung und die Lebenswirklichkeit sowie die Gründe für die vorgesehenen Regelungen aufzunehmen, die vom Gesetz abweichen. Das erleichtert im Falle einer späteren Auseinandersetzung über die Wirksamkeit des Vertrags beiden Ehepartnern die Argumentation.

Es ist kein Einzelfall, dass ein Ehepartner – meist die Ehefrau – durch einen notariellen Ehevertrag ungerecht und meist auch unwiderruflich benachteiligt wird. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte klagen darüber, dass Frauen in Eheverträgen auf elementare Rechtsansprüche verzichten, ohne die Bedeutung dieses Verzichts voll erfasst zu haben. Eheverträge sind daher meist nur für einen Vertragspartner billig. Für den anderen werden sie letztlich sehr teuer.

Grundsätzlich gilt:

Was Sie durch einen Ehevertrag an Rechten aufgeben, geben Sie für immer auf.



Die Vertragsfreiheit darf nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch Vereinbarungen beliebig unterlaufen wird

Regelungen zum Ehegattenunterhalt

Verzichten Sie grundsätzlich nicht auf den nachhehlichen Unterhalt. Nur in wenigen Fällen ist ein solcher Verzicht gerechtfertigt. Auf jeden Fall sollten Sie auf einer Klausel im Ehevertrag bestehen, dass der Verzicht nur dann gültig bleibt, wenn sich in den aktuellen ehelichen Lebensverhältnissen nichts Wesentliches ändert. So kann etwa aufgenommen werden, dass ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung nicht gelten soll, wenn und solange noch gemeinsame minderjährige Kinder von Ihnen betreut werden oder Sie wegen der Aufgabe Ihrer früheren Berufstätigkeit nach einer Trennung (noch) kein eigenes Einkommen haben.

Regelungen zur Altersvorsorge

Auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs, also den Ausgleich der Unterschiede in der beiderseitigen Altersversorgung, sollten Sie nur dann verzichten, wenn Ihre eigene Versorgung (z.B. durch ausreichende Rente, Betriebsrente, Pension oder durch Vermögen) bereits gesichert ist. Diese Frage lässt sich nur durch eine fachkundige Beratung (Rentenberaterin oder Rentenberater) beurteilen.

Regelungen zur Gütertrennung

Oft wird Gütertrennung vereinbart – und damit gleichzeitig auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich verzichtet – in der falschen Annahme, dies sei notwendig, um nicht für die Schulden des Partners aufkommen zu müssen. Diese sehr weit verbreitete Ansicht ist falsch. Sie haften als Ehefrau grundsätzlich nicht für Schulden, die Ihr Partner aufgenommen hat. Das haben wir oben bereits erläutert.

Gütertrennung bedeutet, dass bei der Beendigung des Güterstands – meist also bei der Ehescheidung – kein Vermögensausgleich stattfindet. Jeder Ehegatte behält das Vermögen, das er in die Ehe eingebracht hat und das in der Ehe auf seinen Namen angelegt worden ist. Vorsicht also, wenn Ihr Ehemann verlangt, dass Sie Ihr Vermögen auf sein Konto transferieren sollen.

Für die Vereinbarung einer Gütertrennung müssen also schon sehr schwerwiegende, nachvollziehbare Gründe vorliegen. Sie sollten sich diese Gründe nennen lassen und sie durch eine eigene fachkompetente Beraterin auf Stichhaltigkeit prüfen lassen.

Eine wahre Geschichte...

Das Ehepaar M. ist seit Jahren glücklich verheiratet. Herr M. ist ein erfolgreicher Geschäftsmann mit sehr gutem Einkommen, Frau M. versorgt den Haushalt und betreut die gemeinsamen Kinder.

Herr M. verwaltet sein Vermögen recht geschickt. Er investiert hohe Geldsummen in Immobilien, spekuliert aber auch mit gewagten Anlagemöglichkeiten. Frau M. kümmert sich nicht um die Geldangelegenheiten des Ehemanns. Sie vertraut ihm „blind“. Und so macht sich Frau M. auch keine weiteren Gedanken darüber, dass alle Immobilien und Geldanlagen nur auf den Namen des Ehemanns lauten. „Ist ja nicht weiter schlimm“, beruhigt sie der Mann, „wir leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dir steht von allem die Hälfte zu“.

Eines Tages bittet Herr M. seine Ehefrau zu einem Notartermin.

Es sei nur eine Formsache. Eine seiner spekulativen Geldanlagen drohe zu platzen, da müsse man auf dem Hausgrundstück ein paar vertragliche Sicherungen einbauen. Frau M. fährt mit zum Notar und unterschreibt, was ihr vorgelegt wird. Dann sagt der Notar: „Jetzt müssen wir noch den Gütertrennungsvertrag machen.“ Frau M. ist überrascht. Davon weiß sie nichts. Der Notar erklärt, das sei zu ihrer Absicherung. Der Notar liest den bereits vorbereiteten Text vor: Die Eheleute M. vereinbaren Gütertrennung und verzichten auf Ausgleich des Zugewinns, der bis zum Tag der Vertragsunterzeichnung angefallen ist.

Frau M. ist jetzt unsicher geworden. Warum hat ihr Mann nichts von dem Ehevertrag erwähnt? Der Notar erklärt noch einmal, dass eine Gütertrennung gerade bei Freiberuflern üblich sei, um die Ehefrau vor möglichen Re-

gressansprüchen zu schützen. Herr M. wird nun ungeduldig. Man könne die Gütertrennung jederzeit rückgängig machen, wenn die Vermögenssituation sich entspannt habe. Der Notar nickt bestätigend. Frau M. fühlt sich unter dem Druck der beiden Männer sehr unwohl. Trotzdem unterschreibt sie schließlich den Gütertrennungsvertrag, dessen juristische Konsequenzen ihr noch immer nicht klar sind.

Am nächsten Tag ist die Unsicherheit, etwas Falsches getan zu haben, so groß, dass Frau M. zum Notar fährt und ihn bittet, den Gütertrennungsvertrag rückgängig zu machen. Sie wolle diesen Vertrag nicht mehr. Der Notar erklärt, dass eine einseitige Aufhebung nicht möglich sei. Frau M. habe unterschrieben, damit sei der Vertrag bindend und rechtswirksam.

15 Jahre später...

Herr M. lernt eine andere Frau kennen und trennt sich von seiner Frau. Das Scheidungsverfahren wird eingeleitet. Frau M. will nun von ihrer Anwältin wissen, welcher Anteil des recht großen Vermögens des Ehemanns ihr zustehe. Die Antwort ist erschreckend:

Wegen der notariell vereinbarten Gütertrennung stehen Frau M. keine Ansprüche am Vermögen des Ehemanns zu. Die Gütertrennung kennt keinen Ausgleich zwischen den Vermögenswerten der Eheleute M. im Fall der Scheidung. Auch auf das Vermögen, das bis zum Tag der notariellen Vereinbarung innerhalb der Ehe angeschafft worden war, stehen Frau M. Ansprüche nicht zu, weil der Ehevertrag selbst diese Aufteilung ausgeschlossen hat. Aber das sei doch alles nur Betrug, wendet Frau M. ein. Sie habe die Gütertrennung damals vor fünfzehn Jahren nicht gewollt und sei zu der Unterschrift gedrängt worden. Die Anwältin schüttelt nur den Kopf. „Alles nicht zu beweisen, alle denkbaren Anfechtungsfristen sind verstrichen. Da ist nichts mehr zu machen.“

Frau M. muss völlig verzweifelt feststellen, dass der Nachmittag im Notarbüro, ihre Gutgläubigkeit und ihr Vertrauen in Ehemann und Notar sie teuer zu stehen gekommen sind.

Richtiges Verhalten beim Abschluss von Eheverträgen!

- **Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können.**
- **Jede Klausel in einem Ehevertrag hat einen Sinn, auch wenn er sich Ihnen nicht sofort erschließt. Fragen Sie deshalb hartnäckig nach dem Sinn jeder Klausel und den juristischen Folgen für Ihre Zukunft.**
- **Verzichten Sie nicht auf die Möglichkeit einer Überprüfung des Vertrags durch eine Fachfrau oder einen Fachmann Ihres Vertrauens.**
- **Lassen Sie sich nicht überreden: Bestehen Sie auf Ihren gesetzlich verbrieften Rechten!**
- **Lassen Sie sich den Entwurf des Vertrags vom Notar rechtzeitig vor dem Beurkundungstermin zuschicken und bestehen Sie auf ausreichende Zeit zur Überprüfung.**
- **Lassen Sie sich insbesondere nicht mit der Ankündigung unter Druck setzen, wenn der Ehevertrag nicht unterzeichnet werde, finde die Hochzeit nicht statt!**
- **Brechen Sie den Notartermin ab, wenn Sie das Gefühl haben, nicht ausreichend informiert zu sein. Wenn der Notar kein Verständnis für Ihre Bedenken aufbringt, dann verweigern Sie jede weitere Vertragsgestaltung durch diesen Notar.**

Die gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen

Das Recht, einen Ehevertrag zu schließen, ist Teil der grundrechtlich garantierten Vertragsfreiheit. Zwei geschäftsfähige und gleichberechtigte Ehepartner können grundsätzlich in einem Vertrag Vereinbarungen treffen, die von den gesetzlichen Regeln abweichen.

Doch die Vertragsfreiheit gilt nicht unbegrenzt. Zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners haben das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof in den letzten Jahren in einer Reihe von Grundsatzentscheidungen die Vertragsfreiheit sehr eingeschränkt.

Als Begründung haben die Richterinnen und Richter festgestellt:

Die Ehe ist eine *gleichberechtigte Lebenspartnerschaft* von Mann und Frau. Der Inhalt eines Ehevertrags muss dies widerspiegeln. Die Selbstbestimmung jedes Ehegatten darf sich durch den Vertrag nicht in eine Fremdbestimmung verkehren. Das ist jedoch anzunehmen, wenn der Vertrag einem Ehepartner einseitig Lasten auferlegt und der Andere die Gestaltung des Vertragsinhalts einseitig dominiert hat. Bei einer solchen „gestörten Vertragsparität“ muss von den Familiengerichten der Inhalt des Ehevertrags überprüft und gegebenenfalls für unwirksam erklärt oder angepasst, das heißt inhaltlich korrigiert werden.

Keine unbegrenzte Vertragsfreiheit!

Die Vertragsfreiheit darf nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch solche Vereinbarungen *beliebig* unterlaufen wird. Das bedeutet, der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt nicht unbegrenzt. Die Grenzen sind immer dort zu ziehen, wo ein Ehepartner durch den Vertrag evident einseitig und ungerechtfertigt belastet wird.

Jeder Fall eines Ehevertrags liegt anders – doch wann ist ein Vertrag sittenwidrig?



Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen dargelegt, wie weit die Freiheit geht, die gesetzlichen Rechte und Pflichten ehevertraglich einzuschränken. Je mehr ein Vertrag in den „Kernbereich“ des Scheidungsfolgenrechts eingreift, je mehr Rechte aus dem Kernbereich also beschnitten werden, desto schwerer wiegen die Belastungen für die oft benachteiligte Ehefrau und desto kritischer ist die Wirksamkeit des Vertrags von den Gerichten zu überprüfen.

Zum besonders geschützten Kernbereich des Familienrechts gehören die Unterhaltsansprüche wegen der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder, wegen Krankheit und wegen Alters. Auf solche Ansprüche kann nur ganz ausnahmsweise verzichtet werden. Auch der Versorgungsausgleich - als vorgezogener Altersunterhalt - steht nach Ansicht der Bundesrichter unter besonderem Schutz.

Einer vertraglichen Regelung „am weitesten zugänglich“ ist nach Ansicht des Bundesgerichtshof der Zugewinnausgleich, also Vereinbarungen über den Vermögenserwerb in der Ehe.

Verzichtet z.B. eine Frau, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwei minderjährige Kinder betreut, auf jeglichen Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung, dann ist die Vereinbarung sittenwidrig. Das kann schon anders sein, wenn nur ein teilweiser Verzicht vereinbart wird, also der Unterhaltsanspruch auf einen bestimmten Betrag beschränkt wird, etwa das Einkommen, das die Ehefrau vor der Eheschließung hatte.

Bei einseitiger Lastenverteilung sollten – unabhängig von einer später eingetretenen Entwicklung der Lebensverhältnisse – Verträge überprüft werden

Bewertung von vertraglichen Regelungen

Die Frage, ob eine Regelung evident einseitig ist oder nicht, wird geprüft anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute, des geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitts der Ehe und der Auswirkungen der Regelung auf Ehegatten und Kinder. Insoweit ist also eine Gesamtwürdigung vom Gericht vorzunehmen.

Wird aber für den Verzicht eine angemessene Gegenleistung vereinbart, dann kann der Vertrag trotz des Verzichts wirksam sein. Erhält etwa die kinderbetreuende Ehefrau für den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt eine einmalige Vermögenszuwendung, mit der sie ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren kann, dann ist der Unterhaltsverzicht nicht sittenwidrig.

Auch die Beweggründe der Eheleute sind zu würdigen: Welche Ziele werden mit dem Vertrag verfolgt? Weshalb hat die Ehefrau einem Verzicht zugestimmt, weshalb hat der Ehemann auf einem Verzicht bestanden?

War der Ehevertrag bereits zum Zeitpunkt seiner notariellen Beurkundung sittenwidrig, dann ist er unwirksam. Es gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften so, als ob es nie zu dem Vertrag gekommen wäre.

Aber was ist, wenn sich die Verhältnisse erst nach Abschluss des Ehevertrags verändern?

Beispiel:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wollten die Eheleute keine Kinder. Man plante eine kinderlose Ehe, in der beide Ehegatten voll erwerbstätig sind. Dann kommen (geplant oder nicht geplant) doch Kinder, die von der Ehefrau betreut werden. Die Frau gibt ihre Arbeitsstelle auf.

In diesem Fall ist der Vertrag bei seinem Abschluss nicht sittenwidrig. Wenn keine Kinder geplant sind, ist es nicht unangemessen, auf den Unterhalt wegen Kinderbetreuung zu verzichten.

Veränderte Lebensverhältnisse

Wenn sich aber später die dem Ehevertrag zugrunde liegende Lebensplanung und die Lebenswirklichkeit wesentlich ändern, dann kann die zunächst zulässige vertragliche Regelung zu einer unzumutbaren Belastung eines Ehegatten führen. Auch eine solche Entwicklung muss natürlich berücksichtigt werden. Scheitert jetzt die Ehe, dann prüft das Gericht, ob der grundsätzlich wirksame Vertrag Auswirkungen hat, die für den belasteten Ehegatten nicht hinnehmbar sind. Es wird also geprüft, ob und wie weit sich der begünstigte Ehegatte sich auf den Vertrag noch berufen darf. Man nennt dies die „Ausübungskontrolle“.

Der Vertrag bleibt wirksam. Nur die Regelungen, die durch die spätere Entwicklung der Lebensverhältnisse ungerecht geworden sind, werden vom Gericht so angepasst, dass die übernommene Belastung auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird. Es bleibt bei den vereinbarten Einschränkungen. Diese werden allerdings vom Gericht auf ein tolerierbares Maß abgemildert.

Es ist daher auf jeden Fall wichtig, in einen Ehevertrag die konkrete Lebensplanung und die Lebenswirklichkeit sowie die Gründe für die vorgesehenen Regelungen aufzunehmen, die vom Gesetz abweichen.



Totalverzicht nur in wenigen Ausnahmen wirksam

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt, dass der vollständige Verzicht auf Ehegattenunterhalt, Zugewinn (Gütertrennung) und Versorgungsausgleich nur noch in wenigen Ausnahmefällen wirksam ist. Bei jungen Ehen mit Kinderwunsch ist ein solcher Ehevertrag mit Unterhaltsverzicht für die Zeit der Kinderbetreuung sicherlich sittenwidrig.

Fazit

Trotz dieser vielen Einschränkungen sind Eheverträge nach wie vor möglich und häufig auch sinnvoll. Es kommt nur darauf an, sie richtig einzusetzen. Eheverträge, die einen fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Eheleute vorsehen, sind unbedenklich. Wer aber meint, er könne sich mit einem Ehevertrag den gesetzlichen Pflichten der Ehe entziehen, der wird durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs meist eines Besseren belehrt. Der Schutz des schwächeren Ehepartners ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden. Aber unsere „wahre Geschichte“ bleibt weiter aktuell. Einzelne Verzichtserklärungen im Güterrecht und die notarielle Vereinbarung von Gütertrennung sind immer noch zulässig. Es gilt daher weiterhin:

Vorsicht beim Abschluss von Eheverträgen!

Wir hoffen, dass die Erörterungen der juristischen Grundlagen der Ehe und die Darstellung der Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Eheverträgen Sie nicht in Ihrer Freude auf Ehe und Familie allzu sehr beeinträchtigt haben. Aber auch in der Juristerei gilt: Vorbeugen ist besser als Heilen.

HINWEIS

Ausländische Staatsangehörige

Beachten Sie bitte, dass für ausländische Staatsangehörige meist die Gesetze der Heimatländer gelten, deren Regelungen erheblich vom deutschen Recht abweichen können. Bitte informieren Sie sich vor der Trauung bei Ihrem Standesamt oder bei entsprechenden Anwältinnen und Anwälten.

© Frauenbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf
und Axel Weiss, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht
Düsseldorf, Dezember 2006

Eine individuelle Beratung kann diese Broschüre nicht ersetzen. Sie erhebt keine Gewähr auf Vollständigkeit und ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst. Jede Haftung ist ausgeschlossen. Gesetze können sich ändern. Bitte beachten Sie deshalb das Erscheinungsdatum der Broschüre.

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Vervielfältigung und Darstellung der Inhalte in elektronischen Systemen.

Herausgegeben von

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Frauenbüro

Verantwortlich

Dagmar Wandt

Redaktion

Irena Leuschner, Michaela Spengler

Gestaltung

Robert Steinchen

Fotos

Thomas Berns

I/07–5.0

www.duesseldorf.de/frauen